



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 1

Erscheint nach Bedarf

11. Januar 2021

**Nr. 1 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), geändert durch Verordnung vom 08.01.2021
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

Nr. 2 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verbesserte Turbinensteuerung der Wasserkraftanlage „Stadmühle Donauwörth“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth sowie Bau eines abflussregulierbaren Fischaufstiegs (steuerbares Auslassbauwerk mit Troggerinne und anschließend naturnaher Beckenpass) mit Unterhaltungsweg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth an der Wörnitz durch die Stadtwerke Donauwörth Antragsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Plangenehmigung

Nr. 3 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Nr. 4 2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Nr. 5 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Nr. 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), geändert durch Verordnung vom 08.01.2021

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund eines andauernden hohen Inzidenzwertes

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf nachfolgend genannten stark frequentierten öffentlichen Plätzen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:

- alle Bahnhöfe, Busbahnhöfe (inkl. Vorplätze) und Bushaltestellen

Stadt Donauwörth:

- Hindenburgstraße und Spitalstraße
- Reichsstraße
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße
- Neudegger Allee, Kreuzungsbereich Sallinger Straße/Berger Allee

Stadt Nördlingen:

- Marktplatz
- Rübenmarkt
- Schrankenstraße
- Eisengasse
- Bei den Kornschranken und Löpsinger Straße (hier jeweils nur im Bereich der Fußgängerzone)
- Karl-Schlierf-Platz

Stadt Rain:

- Hauptstraße

Stadt Harburg (Schwaben):

- Wörnitzstrand
- alte steinerne Brücke

Stadt Oettingen i. Bay.:

- Marktplatz an der Schloßstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der jeweiligen Beschilderung vor Ort.

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021, 24:00 Uhr außer Kraft.

Gründe:

I.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Auch in Bayern steigt die Zahl der Fälle weiter an, sodass die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung derzeit vom RKI insgesamt als hoch eingeschätzt wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Dabei sind schwere Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen wahrscheinlicher, weshalb die betroffenen Personengruppen besonders geschützt werden müssen. Auf den Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) wird weiterhin das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Bemühungen sollten nach Empfehlungen des RKI durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen zu ergreifen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Die bislang ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots.

Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Kabinett am 6. Januar 2021 beschlossen, die Maßnahmen des bundesweiten Lockdowns vorerst bis zum 31. Januar 2021 zu verlängern und teilweise zu verschärfen. Die Verschärfung umfasst unter anderem eine Kontaktbeschränkung auf nur eine, nicht im Haushalt lebende Person und die Einschränkung des Bewegungsradius für Ausflüge auf 15 km um den Wohnort in Hotspots mit einer Inzidenz über 200.

Die Bayerische Staatsregierung hat die beschlossenen Maßnahmen in der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021 in Landesrecht umgesetzt. Die 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020, die durch Verordnung vom 8. Januar 2021 geändert worden ist, gilt nun bis zum Ablauf des 31. Januar 2021.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28 a IfSG sowie § 24 der 11. BayIfSMV sachlich und örtlich zuständig.

Für diese Anordnung gilt der Grundsatz, dass bei einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person reicht aus. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Ansteckung größtmöglich auszuräumen.

Die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) umfassen (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

Die Befugnis zum Erlass von Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 11. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die zuständige Behörde kann zudem gemäß § 27 der 11. BayIfSMV, auch soweit in der 11. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Ziel der Maßnahmen ist es, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden ermittelte exponentielle Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen sicherzustellenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur dauerhaften Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems wurde eine Verlängerung und Verschärfung des bundesweiten Lockdowns als erforderlich angesehen. Die Belastung des Gesundheitssystems spiegelt sich in der steigenden Zahl der hospitalisierten COVID-19 Patienten wider. Das Ziel einer erfolgreichen Pandemieeindämmung ist es zunächst, eine Inzidenz von 50 zu erreichen.

Dem Landratsamt Donau-Ries kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Donau-Ries festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gilt, § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV. Mit einem aktuellen Inzidenzwert von 234,0 Infizierten auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche laut Angaben des RKI (Stand: 11.01.2021, 00:00 Uhr) ist der Schwellenwert von 50 Infizierten deutlich überschritten, sodass auch im Landkreis Donau-Ries das Maßnahmenpaket umgesetzt werden muss (vgl. § 28a Abs. 3 IfSG).

In den festgelegten Bereichen des Landkreises Donau-Ries ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von Fällen unterschritten wird. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

- I. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- II. Die unter § 24 der 11. BayIfSMV getroffenen Anordnungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verbesserte Turbinensteuerung der Wasserkraftanlage „Stadtmühle Donauwörth“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth sowie Bau eines abflussregulierbaren Fischaufstiegs (steuerbares Auslassbauwerk mit Troggerinne und anschließend naturnaher Beckenpass) mit Unterhaltungsweg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth an der Wörnitz durch die Stadtwerke Donauwörth

➤ **Antragsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Plangenehmigung**

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Für die Wasserkraftanlage Stadtmühle Donauwörth an der Wörnitz in Donauwörth besteht nach dem beim Landratsamt Donau-Ries geführten Wasserbuchblatt A Nr. 7230 ein altes Wasserrecht zur Wasserkraftnutzung, welches für den Eigentümer unbefristet erteilt wurde.

Nunmehr beantragen die Stadtwerke Donauwörth als Betreiber der Wasserkraftanlage beim Landratsamt Donau-Ries den Bau einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth. Es soll ein gesteuertes Einlaufbauwerk und ein neues naturnahes Gerinne entstehen.

Im Zuge einer Optimierung der Turbinensteuerung wird für die bisher genehmigte Ausbauwassermenge der Stadtmühle Donauwörth, auf den Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth, ferner eine Erhöhung von derzeit 7,8 m³/s auf 8,2 m³/s beantragt.

Fischaufstieg

Um die Durchgängigkeit der Wörnitz im Bereich der Stadtmühle Donauwörth wiederherzustellen ist geplant, linksseitig des Bachs eine Fischtreppe zu bauen.

Dazu soll auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 2058/1, 2058/2, 2060/11 und 2060/15 der Gemarkung Donauwörth ein ca. 120 m langer Beckenpass für den Fischaufstieg hergestellt werden. Es sind hierfür 27 Becken geplant um den Höhenunterschied von etwa 1,50 m überwinden zu können. Die maximale Höhendifferenz zwischen den Becken beträgt 12 cm. Die geplante Beckenlänge beträgt im Durchschnitt 4,4 m. Die Sohlbreite wird variabel von 1,75 m bis 6 m im Gumpenbereich gestaltet. In einzelnen Abschnitten werden Uferaufweitungen mit Flachwasserzonen gestaltet.

Die geplante Dotationsmenge für den Fischbach liegt bei 300 l/s. Bei einer Stauhöhe von 400,04 m ü. NN soll der Einlauf zum Fischpass durch ein Absperschütz teilweise verschlossen werden, um den Eintrag auf max. 300 l/s zu begrenzen.

Die inneren Böschungen in Neigung 1:2 werden mit einem Steinsatz in Beton versehen. Die Böschungen zum Unterwasser werden mit einem Steinsatz aus Wasserbausteinen versehen, um die Lagesicherheit der Fischaufstiegsanlage in der Böschung zu gewährleisten.

Das Vorhaben befindet sich komplett im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz.

Triebwerksanlage

Bisher ist für die Stadtmühle Donauwörth das Ableiten und Wiedereinleiten des Triebwassers für 3 Turbinen wie folgt genehmigt:

1. Mühlmaschine bis zu 3 m³/s,
2. Elektroturbine bis zu 3,5 m³/s,
3. Sägeturbine bis zu 1,3 m³/s.

Dies ergibt eine Gesamtnutzungswassermenge von 7,8 m³/s.

Die Wörnitz hat ein Mittelwasser von ca. 11,5 m³/s (MQ). Durchschnittlich werden zurzeit ca. 3,65 m³/s ungenutzt seitlich der Wasserkraftanlage abgeführt. Deshalb soll die Ausbauwassermenge durch Optimierung der Turbinensteuerung von 7,8 m³/s auf 8,2 m³/s erhöht werden.

Die altrechtliche Stauhöhe am Eichpfahl der Stadtmühle Donauwörth beträgt im heutigen System 400,03 m ü. NN.

Die Stadtmühle Donauwörth befindet sich ebenfalls komplett im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Die Erstellung eines abflussregulierbaren Fischaufstiegs (steuerbares Auslassbauwerk mit Troggerinne und anschließendem Beckenpass als Umgehungsgerinne der Stadtmühle mit einer Ausleitungswassermenge aus der Wörnitz von 300 l/s) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2060/11, 2060/15, 2058/2 und 2058/1 der Gemarkung Donauwörth mit einer Länge von ca. 120 m bedarf als Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 WHG einer Plangenehmigung.

Die Erhöhung der Ausbauwassermenge von derzeit 7,8 m³/s auf 8,2 m³/s der Stadtmühle Donauwörth auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 597 und 597/2 der Gemarkung Donauwörth bedarf nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 und 14 Abs. 1 WHG, einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Während der Bauzeit kommt es zwar zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Erholungseignung von geringer Intensität, jedoch sind wegen der geringen Dimension der Arbeiten und ihrer kurzen Dauer die entsprechenden Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Zudem ist durch die Nutzung des Areals sowie der umgebenden Ortslage und Verkehrsinfrastruktur auch eine bereits gewisse Vorbelastung des Areals gegeben.

Die Fischwanderhilfe und der begleitende Unterhaltsweg werden naturnah ausgeführt, der Unterhaltsweg lediglich als unbefestigter Grünweg ausgebildet. Das Landschaftsbild wird sozusagen um ein auentypisches Element ergänzt.

Die punktuelle Beeinträchtigung des gewachsenen Bodenprofils wird durch die Ergänzung des auentypischen Bodenspektrums im Bereich der Fischwanderhilfe kompensiert. Die Erhöhung der Ausbauwassermenge und die Restwasserüberleitung in die Wörnitz haben keine negativen Auswirkungen.

Das Risiko des Eintrags wassergefährdender Substanzen in das Grund- und Oberflächenwasser während der Bauphase entfällt in der Betriebsphase. Zudem ist eine Vorbelastung des Areals durch den asphaltierten Wartungsweg sowie den Mühlgrabenweg gegeben.

Die geplante Fischwanderhilfe befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Durch das Vorhaben werden jedoch Hochwasserrisiken, Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss nicht beeinflusst. Zu berücksichtigen ist die positive Auswirkung der Restwassermengenerhöhung auf die Wörnitz.

Da keine nennenswerten Versiegelungen und keine Gehölzfällungen vorgesehen sind, werden durch das Vorhaben keine kleinklimatischen Funktionen beeinträchtigt; die neue Wasserfläche der Fischwanderhilfe dürfte sich diesbezüglich eher positiv auswirken. Zudem sind keine nennenswerten zusätzlichen Versiegelungen und keine Gehölzfällung vorgesehen.

Da die energetische Wassernutzung im Bereich Stadtmühle bereits für das Jahr 1925 belegt ist, ist die Gewinnung von erneuerbarer Energie selbst als kulturelles Erbe zu betrachten. Das Vorhaben sichert somit die mittel- bis langfristige Wirtschaftlichkeit und damit den Erhalt der Wasserenergienutzung im Bereich Stadtmühle.

Im Übrigen wurde eine entsprechende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2 Stock, Haus C, Telefon 0906/74-262, eingeholt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr eingeschränkt ist.

Soweit möglich sind Anfragen dann per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Donauwörth, 17.03.2020

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 197 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 4

2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 196 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die beiden Nachtragshaushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.1 vom 11.01.2021

Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 5

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 10. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 11. November 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 186 amtlich bekannt gemacht.

Sie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**